

Artikel 3
Änderung weiterer Vorschriften

(5) Das Waffengesetz vom 11. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3970, 4592, BGBl. 2003 I S. 1957), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. März 2008 (BGBl. I S. 426) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- a) In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 43 die Angabe „§ 43a Nationales Waffenregister“ und nach der Angabe zu § 52 die Angabe „§ 52a Strafvorschriften“ eingefügt.
- b) In § 4 Absatz 4 wird folgender Satz 3 angefügt:
„Die zuständige Behörde kann auch nach Ablauf des in Satz 1 genannten Zeitraums das Fortbestehen des Bedürfnisses prüfen.“
- c) § 8 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
- bb) Absatz 2 wird aufgehoben.
- d) § 14 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
„(3) Ein Bedürfnis von Sportschützen nach Absatz 2 für den Erwerb und Besitz von mehr als drei halbautomatischen Langwaffen und mehr als zwei mehrschüssigen Kurzwaffen für Patronenmunition sowie der hierfür erforderlichen Munition wird unter Beachtung des Absatzes 2 durch Vorlage einer Bescheinigung des Schießsportverbandes des Antragstellers glaubhaft gemacht, wonach die weitere Waffe
1. von ihm zur Ausübung weiterer Sportdisziplinen benötigt wird oder
 2. zur Ausübung des Wettkampfsports erforderlich ist
- und der Antragsteller regelmäßig an Schießsportwettkämpfen teilgenommen hat.“
- e) In § 22 Absatz 2 Nummer 3 wird die Angabe „Nr. 2“ gestrichen.
- f) In § 25 Absatz 2 wird die Angabe „Nr. 3“ durch die Angabe „Nummer 5“ ersetzt.’
- g) In § 27 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 wird die Angabe „16“ durch die Angabe „18“ ersetzt und nach dem Wort „Schusswaffen“ wird die Angabe „bis zu einem Kaliber von 5,6 mm IfB (.22 l.r.) für Munition mit Randfeuerzündung, wenn die Mündungsenergie höchstens 200 Joule (J) beträgt und Einzellader-Langwaffen mit glatten Läufen mit Kaliber 12 oder kleiner“ eingefügt.
- j) § 36 wird wie folgt geändert:
- aa) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
„(3) Wer erlaubnispflichtige Schusswaffen, Munition oder verbotene Waffen besitzt oder die Erteilung einer Erlaubnis zum Besitz beantragt hat, hat der zuständigen Behörde die zur sicheren Aufbewahrung getroffenen oder vorgesehenen Maßnahmen nachzuweisen. Besitzer von erlaubnispflichtigen Schusswaffen,

Munition oder verbotenen Waffen haben außerdem der Behörde zur Überprüfung der Pflichten aus Absatz 1 und Absatz 2 Zutritt zu den Räumen zu gestatten, in denen die Waffen und die Munition aufbewahrt werden. Wohnräume dürfen gegen den Willen des Inhabers nur zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit betreten werden; das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.“

bb) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Das Bundesministerium des Innern wird ermächtigt, nach Anhörung der beteiligten Kreise durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates unter Berücksichtigung des Standes der Technik, der Art und Zahl der Waffen, der Munition **oder** der Örtlichkeit von den Anforderungen an die Aufbewahrung abzusehen oder zusätzliche Anforderungen **an die Aufbewahrung oder die Sicherung der Waffe festzulegen.** Dabei können

1. Anforderungen an technische Sicherungssysteme zur Verhinderung einer unberechtigten **Wegnahme oder** Nutzung von Schusswaffen,
 2. **die Nachrüstung oder der Austausch vorhandener Sicherungssysteme,**
 3. **die Ausstattung der Schusswaffe mit mechanischen, elektronischen oder biometrischen Sicherungssystemen**
- festgelegt werden.“

l) Nach § 43 wird folgender § 43a eingefügt:

**„§ 43a
Nationales Waffenregister**

Bis zum 31. Dezember 2012 ist ein Nationales Waffenregister zu errichten, in dem bundesweit insbesondere Schusswaffen, deren Erwerb und Besitz der Erlaubnis bedürfen, sowie Daten von Erwerbern, Besitzern und Überlassern dieser Schusswaffen elektronisch auswertbar zu erfassen und auf aktuellem Stand zu halten sind.“

m) In § 44 Absatz 2 wird nach dem Wort „Namensänderungen,“ das Wort „Zuzug,“ eingefügt.

n) In § 46 Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter „einziehen und verwerten“ durch die Wörter „einziehen und verwerten oder vernichten“ ersetzt.

o) Dem § 48 wird folgender Absatz 4 angefügt:
„(4) **Verwaltungsverfahren nach diesem Gesetz oder auf Grund dieses Gesetzes können über eine einheitliche Stelle nach den Vorschriften der **Verwaltungsverfahrensgesetze** abgewickelt werden.“**

p) un verändert

q) In § 52 Absatz 3 Nummer 1 wird die Angabe “1.2.4“ durch die Angabe “1.2.5“ ersetzt.

r) Nach § 52 wird folgender § 52a eingefügt:
„§ 52a

Strafvorschriften

Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer eine in § 53 Absatz 1 Nummer 19 bezeichnete Handlung vorsätzlich begeht und dadurch die Gefahr verursacht, dass eine Schusswaffe oder Munition abhanden kommt oder darauf unbefugt zugegriffen wird.

s) § 53 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

cc) In Nummer 7 werden die Angabe „§ 20 Satz 1“ durch die Angabe „§ 20 Absatz 1“ und die Wörter „entgegen § 10 Abs. 1 Satz 4 oder § 34 Abs. 2 Satz 2 die Waffenbesitzkarte oder“ durch die Wörter „entgegen § 34 Absatz 2 Satz 2“ ersetzt.

dd) In Nummer 23 wird die Angabe „§ 15 Abs. 7 Satz 2“ durch die Angabe „§ 15a Absatz 4“ ersetzt.

t) § 58 wird wie folgt geändert:

aa) In Absatz 8 Satz 1 werden die Wörter „bei Inkrafttreten dieses Gesetzes“ durch die Wörter „am [einsetzen: Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes]“ und die Wörter „Ende des fünften auf das Inkrafttreten folgenden Monats“ durch die Angabe „31. Dezember 2009“ ersetzt.

bb) In Absatz 10 wird die Angabe „Abs. 2“ durch die Angabe „Satz 3“ ersetzt.

u) Anlage 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Abschnitt 1 Nummer 1.2.5 wird nach den Wörtern „mehrschüssige Kurzwaffen“ das Wort „sind“ eingefügt.

bb) In Abschnitt 2 Unterabschnitt 2 wird folgende Nummer 8 angefügt:

„8.

**Erlaubnisfreies Verbringen und erlaubnisfreie Mitnahme aus dem Geltungsbereich des Gesetzes in einen Staat, der nicht Mitgliedstaat der Europäischen Union ist
Sämtliche Waffen im Sinne des § 1 Absatz 2.“**